

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütungsbedingungen für Militär-Quartier-Verpflegung.

Wird durch diese Bekanntmachung vom 26. November v. J. (Reg. Blatt S. 366) wird hiermit veröffentlicht, daß mit Zustimmung der Stände und mit höchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät die aus den Militärstellen den Gemeinden zu leistende Verpflegung für die Verpflegung der nach der Verordnung vom 6. April 1848 (Reg. Blatt S. 174) einquartierten Unteroffiziere und Soldaten des württembergischen Militärs unter den damaligen Verhältnissen statt bisheriger 20 kr. auf 24 kr. für den Mann festgesetzt worden ist. Diese Vergütung bezieht die Verpflegung eines Mannes auf einen Tag; kommen die Truppen an demselben Tage in verschiedene Quartiere, so werden für das Frühstück 4 kr., für das Mittagessen 12 kr., für das Abendessen 8 kr. und für ein verpacktes Essen, wenn, anstatt Mittags und Abends, nur einmal gegessen wird, 18 kr. berechnet. Hinzu kommt die Verpflegung, auf welche die auf Verpflegung einquartierten Angehörigen der R. Truppen vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts Anspruch zu machen haben, wird auf die Bekanntmachung vom 30. Juli 1849 (Reg. Bl. S. 353) hingewiesen. Offiziere und Militärbeamte mit Offiziersrang werden in der Regel nur auf Tag und Nacht einquartiert. In diesem Fall haben sie, soweit es die Verhältnisse gestatten, neben den nöthigen Unterkunftsräumen für Dienst und Pferde, anzusprechen: Subalternoffiziere (Hauptmann, Rittmeister, Oberlieutenant, Lieutenant) und Militärbeamte gleichen Ranges je ein Zimmer mit angemessener Einrichtung, Bett, Heizung und Beleuchtung, Stabsoffiziere (Oberst, Oberlieutenant, Major) und Militärbeamte dieses Ranges je zwei Zimmer, Generale (Generalleutnant, Generalmajor) je 3 Zimmer und der kommandirende General 4 bis 5 Zimmer. Kavallerie Offiziere und Militärbeamte mit Offiziersrang neben der Einquartierung auf Tag und Nacht auch Verköstigung erhalten, so haben sie für letztere täglich den Quartierträgern zu bezahlen: Subalternoffiziere 1 fl. (für Frühstück 6 kr., Mittagessen 36 kr., Abendessen 18 kr.), Stabsoffiziere 1 fl. 12 kr. (für Frühstück 7 kr., Mittagessen 45 kr., Abendessen 20 kr.), Generale 1 fl. 30 kr. (für Frühstück 9 kr., Mittagessen 54 kr., Abendessen 27 kr.). Der kommandirende General 2 fl. (für Frühstück 12 kr., Mittagessen 1 fl. 12 kr., Abendessen 36 kr.). Hierfür haben sie anzusprechen: Frühstück: Kaffee mit Brod; Mittagessen: Suppe, Schensfleisch mit Zugbrot, Gemüse mit Beilage, eine Maß Weine und 1 Schoppen Wein; Abendessen: Suppe, Braten und eine Maß Weine nebst 1 Schoppen Wein. Diese Bestimmungen finden, vorbehaltlich besonderer Uebereinkünfte mit einzelnen Bundesregierungen, auf die Truppen der übrigen deutschen Bundesstaaten bei Einquartierungen im Königreiche gleichmäßige Anwendung, jedoch haben solche Truppen den Quartierträgern auch für Tag und Nacht eine Entschädigung zu leisten, und zwar: 1) Offiziere und Militärbeamte mit Offiziersrang täglich für je ein Zimmer 24 kr. oder, wenn mehrere Offiziere oder Militärbeamte wegen Mangel an anderweitigem Räume in einem Zimmer untergebracht werden, jeder derselben 12 kr., wenn noch für Stallraum 2 kr. täglich je für ein Pferd kommen. 2) Unteroffiziere und Soldaten je 4 kr. auf den Kopf. In Betreff der Verpflegungsarten für Militärverpflegung hat es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1848 (Reg. Blatt S. 366) sein Verbleiben. Inwiefern einzelne Gemeinden oder Landtheile in Folge größerer Abhäufung von Truppen und länger dauernder Quartierbelastung unverhältnismäßig in Anspruch genommen werden sollten, wird sich vorbehalten, nach Zulassung der Militärbehörden der Bundesregierung mit den übrigen Landesstellen seiner Zeit eine den besonderen Umständen entsprechende außerordentliche Ausrüstung und der R. Kriegskasse zu bewilligen.

Stuttgart, den 16. Juni 1859.

Für den Minister des Innern: Der Kriegsminister:
Der Direktor: Meißner. v. Müller.

Bachnung. An die Schultheißenämter

ergeht der Antrag, bei allen öffentlichen Verwaltungen, bei welchen eine Materialien-Rechnung vorkommt, den Sturz pro 1859 in den ersten Tagen des Monats Juli unter Vorlegung einer Uebersicht und den betreffenden Rechnern vorzunehmen, und den Rechnern die Gründe (Sturz) Mittheilung zum Zweck ihrer Rechnungen zu behändigen.

Den 25. Juni 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Aufnahme von Zöglingen in die Oberbauerschulen.

Da mit dem Ablauf des Schuljahrs 1858—1859 wieder eine Anzahl von Zöglingen in die Oberbauerschulen zu Hohenheim, Ellwangen, Schwäbhausen und Kirchberg aufgenommen wird, so werden diejenigen Jünglinge, welche sich um die Aufnahme bewerben wollen, aufgefordert, sich innerhalb 3 Wochen, von heute an ge-

rechnet, je bei dem Vorsteheramt derjenigen Oberbauerschule, in welche sie einzutreten wünschen, zu melden. Die Aufzunehmenden müssen das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeiten körperlich erhalt, mit den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten bereits vertraut sein und lesen, schreiben und rechnen können, wie auch die Fähigkeit besitzen, einen populären Vortrag über Landwirthschaft gehörig aufzufassen. Ach, Wohnung und Unterricht er-

halten derselben frei, wozu sie aber alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten und die Verpflegung zu übernehmen haben, den vorgerücktesten Lehrkurs vollständig durchzumachen.

Am 20. unter oberwähligem Bericht einüberstehenden Gesuchen ist ein Landheim, Imphelheim, sowie ein Juweler des Gemeinderaths über den Stand und den etwaigen Grundbesitz des Paters, aber die Beschäftigung desselben im Vorhaben seines Lebens, über des Gemeinderaths, das Präsidat und die Vorstände des Aufzunehmenden, so wie weiter darüber vorzuliegen, welches Vermögen der Paters von seinen Eltern vererbt nach Wahrnehmung in erweisen und ob er namentlich in den Besitz eines Bauvermögens zu gelangen Aussicht hat. Jenejenigen, welche die erforderlichen Anweilungen, und nicht durch besonderen Urlaub anwesend werden, haben sich am

Montag den 15. Juli d. J.

Vorabend 7 Uhr zur allgemeinen Prüfung in Hohenheim einzutreten.

Inglisch ergeht an die R. Oberämter die Auforderung, dahin zu wirken, daß die vorstehende Bekanntmachung in die Bezirksintelligenzblätter aufgenommen werde.

Den 21. Juni 1859.

Generalkommission für die Landwirthschaft.
In Stellvertretung: Dypel.

Bachnung.

Gläubiger-Aufruf.

Der bereits in Amerika sich befindliche ledige Wäcker Johann Jakob Fischer von Großaspach will nun dahin auswandern, kann aber keine Bürgschaft leisten, daher an seine unbekanntenen Gläubiger die Aufforderung ergeht, binnen 30 Tagen ihre Ansprüche bei dem Gemeinderath Großaspach geltend zu machen, andernfalls der Auswanderung des Fischer stattgegeben würde.

Den 21. Juni 1859.

R. Oberamt.
Hörner.

Vorstand Hohenheim.
Revier Kaiseröbach.

Holz-Aufstreichs-Verkauf in Staatswaldungen.

Am Donnerstag und Freitag den 7. und 8. Juli d. J. werden im Schlag Bruch 3a sowie in mehreren Walddistrikten der Huten Oberberg und Kirchenfirnberg folgende Partien Schlag- und Schaidholz öffentlich versteigert:



Jannen Sägbolz 16—41' Länge, 10—16" mittl. Durchn., 49 Stämme; Spaltholz 1 1/2 Klafter, Scheiter 9 1/2 Klafter, Brügel 3 1/4 Klafter, Rinde 1 1/2 Klafter; Anbruchholz 6 1/4 Klafter; buchenne Brügel 1/2 Klafter. Zusammenkunft je früh 8 Uhr auf dem Wöschhof, woselbst die Kaufsliebhaber schon Tags zuvor am 6. Juli früh 7 Uhr, das Fortschreiben zum Vorzeigen des weit umherstehenden Schaidholzes bereit finden werden. Mit dem Verkauf des Säg- und Spaltholzes wird am ersten Tag begonnen.

Hohenheim, den 23. Juni 1859.

R. Herrmann
Dietlen.

Hohenheim.

Brennholz-Lieferung.

Da bei der am 16. dieses Monats stattgefundenen Affordverhandlung über die Lieferung von etwa 325 Klaftern tannentem und 43 Klaf-



tern buchenem Brennholz für die hiesige Strafanstalt annehmbare Preise nicht erzielt werden sind, so wird beabsichtigt, diese Lieferung im Wege der Submission zu vergeben.

Lieferungslustige werden eingeladen, von den Affordbedingungen bei der unterzeichneten Stelle Einsicht zu nehmen und Submissions-Offerte bis zum 30. dieses Monats schriftlich hieher zu übergeben.

Den 20. Juni 1859.

Königl. Arbeitshaus Verwaltung
Ökonomie Abteilung
Hohenheim.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf den Gütern der hiesigen Gesamtgemeinde wird am

Samstag den 2. Juli.

Vormittags 8 Uhr.

auf 3 Jahre in Pacht gegeben, wozu die Liebhaber auf das Rathhaus hieher eingeladen werden.

Dieser Jagddistrikt umfaßt die Markungen Alshütte, Schöllhütte mit Voggenhof und

Konnenmühle, Rollenbergr und Luzenberg mit
zusammen 1979 Morgen
Den 23. Juni 1859.

Schultheißenamt
Ehlienz.

Privat-Anzeigen.

Wadnung

**Wohnungs-
Veränderung.**

Der Unterzeichnete wohnt von jetzt an bei
Herrn Kaufmann **Reucht** auf dem Markt.
Kedustonsulent W i l b r.

Sachsberg.

Zehn Stücke Eichen

zu jeglichem Gebrauch, als: zu Bauholz, Well-
bäumen, Eisenbahnschwellen, namentlich aber
für Küfer, Wagner, Schreiner und Dreher x.
tauglich, hat im Ganzen oder Stückweise auf
Auftrag zu verkaufen

Wagner Schaaß.

Herrnagen.

Geld-Offert.

170 fl. Pflanzgeld hat gegen je-
jegliche Sicherheit zu 1 1/2 Prozent oder
gute Bürgschaft auszuliehen
Jakob Guttenmann.

Ervegelberg.

Geld-Offert.

300 fl. hat je gleich gegen gesetzliche
Sicherheit auszuliehen
Pöfle.

Wadnung.

Unterzeichneter hat bis Jakobi sein obiges
Vogel zu vermieten.

Jakob Wetz.

M u r t h a r d t.

Geschäfts-Empfehlung.

Ich mache hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich als Glaschner mein Geschäft angefangen
habe und ersuche alle Freunde und Bekannte um gütiges Zutrauen.

August Bernauer, Glaschnermeister.

Wadnung.

Guten Aepfel- und Wollschirumost ver-
kauft

Eisenschieder Schächterle.

Oppenweiler.

Geld-Offert.

Bei der hiesigen evangelischen Ein-
tragspflege sind 300 fl gegen gesetzliche
Sicherheit zum Ausleihen bereit.

Den 24. Juni 1859.

Eintragspfleger Kühner.

Wadnung.

Zu verkaufen

wegen Wohnungsveränderung:

ein Aufhagskommod, eine Vertilade, einen Stroh-
sack, ein Unterbett, einen Haufel, einen Mes-
singleuchter, eine D-Flöte, eine F-Flöte nebst
guten Noten dazu. Zu erfragen bei der
Redaktion.

Wadnung.

Stimmzettel

zur Bürgerauswahl
sind vorrätzig bei
J. Heinrich, Buchdrucker.

Wadnung.

Geld-Offert.

Bei der chirurgischen Unterstüßungs-
kasse liegen 150 fl. zum Ausleihen
parat.

Rechner Dr. A. Wundarzt Leopold.

Nächstes Donnerstag den 30. Juni Zu-
sammenkunft

bei gutem Stoff

in

Heutensbach.

Wadnung

Empfehlung der Heilbronner Bleiche

bei Wimpfen am Neckar.

Aufträge für diese rühmlichst bekannte Bleiche, deren Einrichtungen bedeutend verbessert
wurden, übernimmt zu den billigsten Preisen

Ferd. Thumm.

Muthiges Wirken.

Wetragen von entflohnem Sinn,
So streute früh durch's Leben hin,
Muth in der Seele beßtes Theil,
Und ohne Kampf kein Heil!
Der sagt nicht, er sey ein Mann,
Dem Hertz und Thatkraft schweigen;
Muth streuet sich auch über an,
Sich tagtäglich in bezagen.

Dem Muthigen nur steht das Glück!
Er ruft den Nächsten Augenblick,
Erreicht die Wundt, er sie entnimmt:
Nur wer da wagt, gewinnt!
Der Schwächling wünscht und hofft und träumt,
Statt angestrengt zu ringen;
Wer ewig weilt, stumt und säumt,
Wird nie sich vorwärts bringen.

Dem Muthigen nur wird sein Recht!
Er steht nicht Meiner, noch Meiner,
Nur hält er, was ihm zugesagt,
Dem weh! der ihn rüdt!
Der Schwächling erfert, weicht — und weicht,
Mit Allen gut zu stehen,
Begnügt mit „Wann“ sich und „Willehdt“,
Und muß um Gnade stehen.

Der Muthige lebt seiner Pflicht!
Er selbet fälscher Redung nicht,
Wohin ihm sein Verant gestellt,
Da zeigt er sich als Held.
Des Königs Herz bricht Eid und Treu',
Wird ehelos sich gefangen,
Kann, daß ihm weid gebettet sey,
So damit nur erlangen.

Ein mächtiger Held, ein freier Mann,
Das ist der Starke in Gefahr.
Sein bloßes Wort, — ein süßer Blick
Schlug sie eben oft zurück.
Der Schwächling, wenn ein Rothruf tönt,
Kallt gleich in sich zusammen;
Wo Rettung er zu bringen wähnt,
Schürt seine Angst die Flammen.

Wetragen von entflohnem Sinn,
So streute früh durch's Leben hin,
Muth in der Seele beßtes Theil,
Und ohne Kampf kein Heil!

Der sagt nicht, er sey ein Mann,
Dem Hertz und Thatkraft schweigen;
Muth streuet sich auch über an:
Verächtlich sind die Reigen!

Die Festungen der Winciolinie.

W. Streubel in seiner neuesten Schrift:
„Die militärische Schwäche Frankreichs Deutschland
gegenüber“ (Stuttgart, Gotta) sagt über diese
wichtigen Positionen Osterrichts in Ober-Italien:
„Mantua liegt in einem Thale vom Wincio
gebildet, 1 1/2 Meilen langen und 1/2 Meile brei-
ten See, der von mehreren Tälern durchströmt
ist. Auf der Nordseite der Festung bis zur Citadelle
besteht sich dieses Thale, im Westen und Süden
stehen sich große Hügel hin, die leicht unter Was-
ser gelegt werden können. Es finden nur zwei
Hauptwege auf langen Tälern in die Festung.
Diese hat bedeutende Augenwerke. Auf dem
See wird ebenfalls eine kleine Rivelle unterhalten.
Selbst bei ganz unzulänglicher Verteidigung ist sie
nicht anders wie durch Hunger zu bezwingen.“

Bei einem stürzenden über beide Ufer der Gisch,
wider eine Reihe starker Kanonen umschleicht. Diese
machen ein großes verhängtes Lager für 50—
70,000 Mann aus.

Die Festung von Verona bis Mantua be-
trägt 5 Meilen, die von Verona bis Peschiera 3
Meilen, insofern die von Peschiera bis Mantua 1 1/2
Meilen.

Auf dem linken Rheine wird sich schließlich
das Interesse vorzugsweise concentriren, wenn vom
Westen oder Süden her ein Angriff auf die Com-
barte entworfen werden sollte.

Den beiden Hauptfestungen ist Mantua
die stärkere, Verona die strategisch wichtigere. Man-
tua und Peschiera gewähren eine vortreffliche An-
sicherung der Verteidigung des Wincio; Verona
ist nur beide einen wundervollen Centralpunkt ab,
wobei es gleichzeitig das Gesichtspunkt gänzlich speert.
Mantua und Peschiera allein werden ein Ueber-
schreiten des Wincio und des nahe gelegenen Po
nicht hindern; aber die ganze Stellung besitzt eine
hohe durchdringbare Stärke, daß darin auch die demo-
cratische Armee sich lange Zeit gegen eine große
Uebermacht behaupten kann. Am Ende bildet Ve-
rona das Centrum der Defensiv. Mantua kann

Eichenschiedlich vertrieben werden französischer und piemontesischer Gendarmen eine Art improvisierter Nationalgarde, während die neuinstallierte sardinische Regierung die Bevölkerung mit einer Anzahl von Abtheilungen, Organisations- und anderen Lehren über Schwemmt.

(Eine (brech)be Nacht.) Hamburger Kaufleute, die auf der Leipziger Messe waren, erzählen nachstehende Geschichte, die sich dort zugetragen. Ein Fremder, der zur Messe kam, brachte seine achtjährige Tochter mit. Der Wirth, wozu er einkehrte, war sehr gefällig, und der Wirth konnte dem Vater nur ein Zimmer im zweiten, der Tochter ein im dritten Stock einräumen, welches Vorblatt acceptirt ward. Abends spät geleitete der Vater die Tochter hinauf und sagte, er wolle die Thüre von Außen abschließen und am andern Morgen, wo er sehr zeitig aufstehen müsse, sei noch einmal heraufkommen. Der Vater schloß von Außen ab und begab sich auf sein Zimmer; die Tochter saß an sich zu erlösen. Plötzlich erschallte ihr ein Geräusch, indem sie sich bückte, es wieder aufzuheben, bemerkte sie zu ihrem größten Entsetzen, daß unter dem Bette ein Keil lag. Mit großer Entschlossenheit unterdrückte sie jede Klage, als habe sie den Vorfall bemerkt, und überlegte, welches Verfahren für sie am Gerathesten sei. Daß es ein Spighube, der sich ins Haus gelichien, stand nicht zu bezweifeln. Nachte sie dem, so war mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Keil über sie herfallen würde, ehe Hülfe kommen konnte, ja, ehe man sie noch hörte. Alle diese Gedanken drängten sich plötzlich in ihrem Kopfe und sie kam zu ihrem Entschlusse. Sie nahm alle ihr Schmuckgegenstände ab, trug sie aus dem im Zimmer nebst dem Tisch und begab sich dann zu Bette. Die Aeme streckte sie über die Decke, damit der Spighube sich durch den Augenblick überzeugen konnte, daß sie keine Klinge oder sonstige Schmuckgegenstände an sich habe; dann schloß sie die Augen und that, als ob sie schlief. Nach kurzer Zeit kroch der Keil hervor, betrachtete sie; und als er sich überfragt hielt, daß sie schlief, ging er zum Tische, nahm die Wertheachen zu sich und verstreute sich dann in einen nahe der Thüre stehenden Garderobenschrank. In einer solchen Situation verließ die Nacht, die dem gedünstigten Mädchen wohl wenig lang erscheinen mochte. Früh Morgens kam der Vater, wie er versprochen, Raum hatte er die Thüre geöffnet, als der Spighube ihm entgegen sprang, ihn umhüllte und die Thüre nahm. Er entsam dem Dürresten. Das gedünstigte Mädchen liegt in Folge dieser Schreckensnacht schwer krank darnieder und ihr dunkles Haar ist in dieser Nacht grau geworden.

Germandweilertshof.
Gemeinde Badnang.
Liegenschaftsverkauf.
Die gesammte Liegenschaft des f Bauern



Johann Georg D a i ß vom Germandweilertshof, bestehend in:



- einem Wohnhaus und Scheuer mit Stallung und Hof,
- 1 1/2 Weg. 42,3 Rth. Grad- und Baumgarten,
- 1 1/2 " 33,3 " Acker, zelliglich gebaut,
- 4 1/2 " 34,3 " Wiesen
- 1 1/2 " 9,3 " willkürlich gebaute Acker,
- 3 1/2 " 34,2 " Wald, hiesiger und Raubacher Markung, Steinbruch,

stückweise angekauft zu 5,246 fl., kommt am Freitag den 1. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

zum letzten und endgültigen Aufstreich auf dem Rathhaus in Badnang, wozu die Liebhaber, Auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Das gesammte Anwesen kann auch durch Eine Hand erworben werden.

Badnang, den 27. Juni 1859.
Stadtschultheißenamt.
Schmückle.

Rietenau.



Morgen den 29. Juni, am Petri- und Paul-Freiertag, ist hier

Harmonie-Musik

zu treffen, wozu einladet
Krautter zum Bad.

Einuenden. Naturalienpreise vom 23. Juni 1859.

Fruchtgattungen.	Hochst.		Mittel.		Niedert.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Eßeffel	14	—	—	—	—	—
• Dinkel	6	45	5	51	5	28
• Haber.	8	3	7	46	7	25
1 Elmer	1	28	1	24	1	12
• Gerste	1	4	1	—	—	58
• Roggen	1	8	1	4	1	2
• Gemischt	1	8	1	4	—	—
• Widern	1	39	—	—	—	—
• Erbsen	—	—	—	—	—	—
• Linsen	—	—	—	—	—	—
• Ackerbohnen	2	6	2	—	1	56
• Welschflorn	1	18	1	12	1	4

Der Murrthal-Vote,

juristisch

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

erschint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Inzelgen jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 52. Freitag den 1. Juli 1859.

An die Leser des Murrthal-Voten!

Die Aroganz des dritten Napoleon sucht in die alten Bahnen seines Lufels einzutreten. Eine gewitterschwange Zeit liegt vor uns. Der bluttriefende 2. Dezember folgt mit einer beängstigenden Regelmäßigkeit den Schritten des ersten Napoleons: Louis Napoleon steht in Italien wie der Lufel — und wie jener ruft er und seine Trabanten, daß es nur D e i t s c h g e l t e. Und wie der große Lufel seiner Gewalt feid die Devise des „Rechts“ anmaßte, so sucht auch der kleine Neffe seine „Völlerbeglückungs-Manie“ auszuüben.

Die Zeiten, in denen sich der Deutsche durch gallische Impertinenz einschüchtern, oder durch gleichnerische Verheißungen betören ließ, sind vorüber. Allüberall ist der gesunde Sinn des Deutschen erwacht. Die Geschichte hat ihn gelehrt, daß er vom Franzmann kein Heil zu erwarten hat: der Deutsche verabsichtigt Lüge und Hinterlist und bald wird die Stunde schlagen, wo er dem Schildträger derselben den Handschuh vor die Füße wirft.

Angesichts nun unserer bewegten Weltlage wird die Redaktion, unterstützt durch einige Mitarbeiter, von nun an bemüht sein, von Zeit zu Zeit durch gedrängte Uebersicht- und Zeit-Artikel den Lesern des Murrthal-Voten Kenntniß über wichtigere Ereignisse und Personen zu geben, und dabei nie das Ziel außer Auge lassen: **„Deutschland über Alles.“**

Der Abonnements-Preis bleibt der bisherige und kann jederzeit viertel- oder halbjährig abgemitt werden.

Die Redaktion.

Amliche Bekanntmachungen.

Badnang. An die Gemeindebehörden.

In Folge höherer Anordnung und Anlaß der Oberamts-Visionation werden folgende Vorschriften zur genaueren Nachsicht in Erinnerung gebracht, beziehungsweise Ergänzungen verflügt:

1) Die Listen über die aktiven Bürger und Weijger und über Bürger's Wittwen, ortsbewohnenden Bürger und Weijger und über die Wohnsteuerpflichtigen sind in sämmtlichen Gemeinden genau zu durchgehen und etwaige Mängel zu beseitigen.

Dabei sind die Vorschriften der Ministerial-Berfügung vom 26. April 1825, Reg.-Blatt S. 292 genau zu beobachten, und über den Vollzug längstens bis 15. August Bericht zu erstatten.

Bei Gewerbetreibenden, welche nach §. 3 und 4 der revidirten Instruction zur Gewerbe-Ordnung, Reg.-Blatt 1851, S. 53, die Zeit, wenn sie ein Gewerbe selbstständig auszuüben beginnen, dem Ortsvorsteher anzuzeigen verpflichtet sind, ist das Jahr und der Tag, an welchem sie dem Ortsvorsteher diese Anzeige machen, in der Bürgerliste-Kubrique Bemerkungen einzutragen.

2) In den verschiedenen Protokollen (Schultheißenamt, Gemeinderaths, Stiftungsraths, Kirchen-Convents) ist der **Vollzug** der Beschlüsse, und, wo Einholung höherer Genehmigung notwendig war, Jahr und Tag ihrer Ertheilung, in den Protokollen immer nachzuweisen.

3) Bei Sitzungen der Gemeinde an Stiftungsraths-Collegien sind am Eingang jeder Verhandlung die Namen der bei den Verhandlungen anwesenden und abwesenden Mitglieder, bei den Abwesenden mit Angabe der Gründe der Abwesenheit, anzumerken.

4) Bei erkannten Geldstrafen, welche je am Schlusse eines Monats dem Gemeindevorsteher zum Einzug zu übergeben sind, ist der Tag, an welchem dies geschieht, im Protokolle anzumerken. Tabellen zu diesen Straf-Extracien können bei Buchdrucker J e i n e i c h auf Kosten der Gemeinde-Kassen bezogen werden.